

Hausordnung

STAND: JULI 2021

Liebe Besucher:innen der Maschinenfabrik,

wir freuen uns, Euch in der Maschinenfabrik Heilbronn begrüßen zu dürfen!

Nach über 10 Jahren der Vorarbeit ist es uns 2021 gelungen, ein Kulturzentrum zu eröffnen, in dem die freie Kulturszene Heilbronn nun endlich eine Heimat findet. Wir verstehen uns als offenes Haus und als Ort der Kommunikation und Fröhlichkeit, der Vielfalt, der gegenseitigen Wertschätzung, des gemeinsamen Arbeitens, als Experimentierfläche und erweitertes Wohnzimmer „home away from home“ und nicht zuletzt auch als gesellschaftlicher Knotenpunkt im Quartier Bahnhofsvorstadt.

Es ist unser Leitbild, ein Umfeld zu schaffen, das frei ist von Vorurteilen und diskriminierenden Strukturen und Handlungen. Im freien Kulturzentrum Maschinenfabrik gibt es daher keinen Raum für Diskriminierung von Menschen aufgrund von Geschlecht, Nationalität, ethnischer oder soziokultureller Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Erkrankung, Alter oder sexueller Orientierung.

Für uns seid ihr viel mehr als nur Besucher:innen und die Menschen im Quartier viel mehr als nur Anwohner:innen. Wir wünschen uns, dass Ihr Euch mit dem Geist des Hauses ebenso identifizieren könnt wie wir, unsere Mitglieder und Ehrenamtlichen. Wir freuen uns über jede Idee, jede Anregung und jede einzelne Person, die Mitglied des Trägervereins „Freies Kulturzentrum Maschinenfabrik Heilbronn e. V.“ wird und sich damit aktiv in die weitere Entwicklung des Hauses, des Quartiers und der Stadtgesellschaft einbringt. Davon lebt unsere Maschinenfabrik. Um für ein friedliches und harmonisches Miteinander im Gebäude und auf dem Gelände der Maschinenfabrik zu sorgen, haben wir daher die folgende Hausordnung erlassen.

1. Aufenthalt in der Maschinenfabrik

Der Aufenthalt in der Maschinenfabrik ist ausschließlich Veranstaltungsbesucher:innen, Gästen der Maschinenfabrik, Mieter:innen und allen weiteren durch die Mitarbeiter:innen der Maschinenfabrik befugten Personen gestattet. Veranstaltungsbesucher:innen und Gäste haben sich ausschließlich in den für den Besuch vorgesehenen Bereichen aufzuhalten. Bei Verlassen des Geländes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit sofern nicht anderweitig durch die Maschinenfabrik kommuniziert.

Jede:r Besucher:in muss sich so verhalten, dass andere Besucher:innen nicht gestört, belästigt, geschädigt oder gefährdet werden. Verhaltensweisen, Äußerungen, Kleidungsstücke und Symbole, die dem Leitbild der Maschinenfabrik widersprechen, müssen umgehend eingestellt bzw. beseitigt werden. Bei Unterlassung dieser Aufforderung muss das Gelände der Maschinenfabrik umgehend verlassen werden.

In den ausgewiesenen Außenbereichen der Maschinenfabrik sowie beim Verlassen des Geländes ist ab 22:00 Uhr auf ruhiges Verhalten auf Grund des Anwohnerschutzes zu achten.

Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen die Bereiche der Maschinenfabrik nur in Absprache mit den zuständigen Mitarbeiter:innen oder verantwortlichen Mieter:innen genutzt werden.

Für Mieter:innen der Bandproberäume greift zusätzlich die Raumnutzungsordnung der Proberäume.

2. Einrichtung

Das Gebäude und das Mobiliar der Maschinenfabrik sind pfleglich und mit Umsicht zu nutzen. Mutwillige Zerstörung wird nicht geduldet und umgehend zur Anzeige gebracht.

3. Rauchverbot

In der Maschinenfabrik besteht Rauchverbot. Dies gilt insbesondere in den Innenräumen. Das Rauchen ist ausschließlich im Freien gestattet, sofern es dort nicht anderweitig durch Beschilderung untersagt ist.

4. Mitgeführte Gegenstände

Je nach Art der Veranstaltung behält sich der Betreiber/Veranstalter das Recht vor, Taschen, Rucksäcke, Jacken usw. zu kontrollieren und Gegenstände, die er als potenziell gefährlich einstuft, auf dem Gelände und im Gebäude nicht zu gestatten. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Personen, die hiermit nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht in diesem Falle nicht. Das Mitführen folgender Dinge ist auf dem Gelände der Maschinenfabrik generell untersagt:

- Waffen aller Art gemäß Waffengesetz (WaffG) sowie Wurfgeschosse und Dinge, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind
- Gassprühdosen, ätzende und/oder färbende Substanzen und Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase (ausgenommen sind handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Deodorants)
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Gegenstände (z. B. Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Rauchbomben, Wunderkerzen etc.)
- Laserpointer
- Brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material (z. B. größere Mengen an Papier, Konfetti etc.) Weiterhin Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann sowie sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc. Ausnahmen von dieser Regelung müssen zuvor individuell mit den Betreibern der Maschinenfabrik geklärt werden
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Drogen aller Art gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Die Mitnahme von Speisen und Getränken aller Art sowie Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten bei Baby- und Kleinkindernahrung sowie bei Gästen, die krankheitsbedingt Getränke (PET und/oder Tetrapack-Gefäße bis maximal 0,5l Fassungsvermögen) oder kleinere Speisen mitführen müssen (auf Anfrage durch Attest oder Ausweis nachweisbar).

- rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsextremistisches oder menschenverachtendes Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- Fahrräder, die so abgestellt bzw. angekettet werden, dass es zur Behinderung der Abläufe kommt, werden entfernt. Die Maschinenfabrik haftet nicht für dabei entstehende Beschädigungen.

5. Jugendschutz

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Sonderregelungen werden im Vorfeld der Veranstaltung beim Ticketvorverkauf und online auf unserer Website angekündigt.

6. Lautstärke

Im Veranstaltungsbetrieb kann es zu erhöhter Lautstärkeentwicklung kommen, die zu dauerhaften Schäden des Gehörs führen kann. Daher empfehlen wir allen Besucher:innen das Tragen von Gehörschutz. Ohrstöpsel sind kostenfrei an der Bar und/oder am Einlass erhältlich.

7. Hausrecht und Räumung

Das Hausrecht liegt bei den Betreibern des freien Kulturzentrums Maschinenfabrik Heilbronn e. V., deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Insbesondere bei Veranstaltungen ist stets eine weisungs- und entscheidungsbefugte Ansprechperson vor Ort. Das Hausrecht kann daher auch durch eingesetzte Vertreter:innen wie beispielsweise eine Veranstaltungsleitung sowie externe Dienste wie Polizei und Feuerwehr ausgeübt werden. Den Anweisungen dieser Personen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumlichkeiten und Flächen der Maschinenfabrik durch den Betreiber der Maschinenfabrik sowie durch Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte der Maschinenfabrik, Veranstalter:innen sowie ggf. auch externe Dienste wie Polizei und Feuerwehr angeordnet werden. Alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Maschinenfabrik sofort zu verlassen.

Das Treppenhaus der Maschinenfabrik ist ein offizieller Flucht- und Rettungsweg. Das Sitzen auf den Stufen im Treppenhaus ist daher nicht gestattet. Das Offenhalten durch Verkeilen oder Blockieren von Brandschutztüren ist verboten.

Hausverbote, die durch die Maschinenfabrik ausgesprochen werden, gelten für das gesamte Gelände und gelten auch im Falle von Veranstaltungen Dritter. Über die Aufhebung eines Hausverbots wird nach telefonischer Anfrage individuell entschieden.

Personen, die erkennbar unter Drogeneinwirkung stehen und/oder aufgrund erhöhten Alkoholkonsums auffällig werden, müssen das Gelände der Maschinenfabrik unverzüglich verlassen. Weiterhin behalten wir uns das Recht vor, den Verkauf alkoholischer Getränke gegenüber erkennbar alkoholisierten Personen einzustellen.

8. Tiere

Tiere haben in die Maschinenfabrik, innen wie außen, keinen Zutritt. Ausnahme: Angeleinte Hunde dürfen mitgenommen werden, wenn keine Veranstaltung stattfindet.

9. Bildrechte

Zu Dokumentations- und Werbezwecken oder zur Berichterstattung wird in der Maschinenfabrik gefilmt und/oder fotografiert. Jede:r Besucher:in erklärt sich mit dem Betreten der Maschinenfabrik damit einverstanden, dass Foto- und Filmaufnahmen, auf denen Personen erkennbar sein können, für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz und Bildrechte sind in der [Datenschutzerklärung](#) der Maschinenfabrik nachlesbar.

10. Garderobe

Für unbewachte Kleidungsstücke und Taschen übernimmt die Maschinenfabrik keine Haftung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. H. B.', written in a cursive style.

Geschäftsführender Vorstand, Freies Kulturzentrum Maschinenfabrik Heilbronn e. V.